

Vereinsatzung

(beschlossen auf der Mitfrauenversammlung am 16.04.2016)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FLiP - Frauenliebe im Pott e. V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bottrop.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Er bezweckt außerdem die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (Nr. 3) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7). Der Vereinszweck in diesem Sinne ist Hilfe, Beratung und Unterstützung für Frauen, die sich entschieden haben, in einer lesbischen Beziehung zu leben, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratungstätigkeit:

- * individuelle und psychosoziale Beratung
- * Anleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- * Gesprächskreise und Einzelberatung für Angehörige
- * Anlauf- und Informationsstelle
- * Durchführung und Mitwirkung an Bildungsveranstaltungen
- * Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützen von Projekten und Initiativen, die den Zwecken des Vereins entsprechen.

(3) Der Verein kann zu diesem Zweck eine eigene Einrichtung betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauenshaft

Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts, werden in dieser Satzung Mitfrauen genannt.

(1) Mitfrauen des Vereins können nur Frauen sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung Bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitfrauenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitfrauenshaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung aus der Mitfrauenliste.

(4) Der Austritt einer Mitfrau ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitfrauenliste gestrichen werden. Der Mitfrau muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitfrauenliste kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Streichung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

(6) Zahlt eine Mitfrau trotz Mahnung ihren Beitrag 1 Jahr lang nicht, kann sie von der Mitfrauenliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit und Beitragsbefreiung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitfrauen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

* die Mitfrauenversammlung

* der Vorstand

§ 7 Mitfrauenversammlung

(1) Die Mitfrauenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der Mitfrauen unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein schriftlich bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten.

Die Mitfrauenversammlung entscheidet auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Aufnahme von Darlehen
- c) Genehmigung der Geschäfts- und Wahlordnung des Vereins
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandes

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jede Mitfrau hat eine Stimme.

(6) Die Mitfrauenversammlung und die außerordentliche Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet. Die Mitfrauenversammlung wählt eine Frau, die das Protokoll führt. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außer: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

(7) Die Mitfrauen haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Frauen, die untereinander gleichberechtigt sind. Davon übernimmt eine Frau die Funktion der Schatzmeisterin.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitfrauen des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Sollte eine Vorstandsfrau vorzeitig ausscheiden, wird bei der nächsten Mitfrauenversammlung eine neue Vorstandsfrau für die Dauer von zwei Jahre gewählt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann durch jede Vorstandsfrau schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse werden protokolliert.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand ist jeder Mitfrau jederzeit rechenschaftspflichtig.

(9) Die Vorstandsfrauen können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Dasselbe gilt für andere Funktionsträgerinnen.

(10) Die Vorstandsfrauen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitfrauen des Vereins zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Lesbenprojekte zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.